

**Ordnung des
zur wassersportlichen Nutzung des Oerkhaussees
(Nutzungsordnung Oerkhaussee)
Fassung vom 15.03.2021**

Vorbemerkung

Grundlage dieser Nutzungsordnung sind der bestehende Pachtvertrag zwischen der Forstverwaltung Schlosshof Garath und dem Deutschen Unterwasser Club Düsseldorf e. V., sowie die jeweils geltenden behördlichen Genehmigungen. Darüber hinaus wurde diese Nutzungsordnung nach den Leitlinien für einen umweltverträglichen Tauchsport des Verbandes Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST) ausgerichtet.

§ 1 Zweckbestimmte Nutzung

(1) Das Gelände und das Gewässer darf ausschließlich zur Ausbildung und Ausübung des Tauchsports im Rahmen des gemeinnützigen Vereinszwecks genutzt werden. Die Ausübung des Tauchsportes beinhaltet alle Vorbereitungen und Nachbereitungen der Tauchgänge am Ufer sowie die Durchführung der Tauchgänge im Gewässer.

(2) Auf dem Gewässer darf nur im Rahmen des vereinsüblichen Ausbildungs- und Trainingsbetriebes geschwommen werden, der Badebetrieb ist nicht gestattet. Boote und selbstständig schwimmende Auftriebskörper, z.B. Luftmatratzen, dürfen nicht in das Gewässer eingebracht werden.

(3) Die Nutzung zu anderweitigen Zwecken als den vorgenannten ist nicht gestattet. Ausnahmen können, nach Prüfung durch den Vorstand, in Einzelfall zugelassen werden.

(4) Die gewerbliche Tauchausbildung ist nicht gestattet.

§ 2 Nutzungsrecht

(1) Die Mitglieder des DUC Düsseldorf e. V. haben das Recht das Grundstück und den See eigenständig für die im § 1 genannten Zwecke zu nutzen. Gästen wird die Nutzung nach § 1 nur in Begleitung eines Mitgliedes gestattet, einen Rechtsanspruch auf Nutzung besteht für Gäste nicht.

(2) Im Gewässer darf nur von Personen eigenständig getaucht werden, die einen Nachweis über eine abgeschlossene Sporttauchausbildung erbringen können, die mindestens den Anforderungen des Deutschen Tauchsportabzeichens Bronze entspricht, sowie im Besitz einer gültigen sporttauchärztlichen Bescheinigung sind. Beides ist auf Verlangen dem Seebefragten, einem Vorstandsmitglied oder einem Tauchlehrer des DUC Düsseldorf e. V. vor dem Tauchgang nachzuweisen.

§ 3 Tauchgenehmigung

(1) Tauchgänge im Oerkhaussee bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Genehmigung gilt für Mitglieder des DUC Düsseldorf e. V. als unbefristet erteilt.

(2) Gäste können nur auf Antrag eines Mitgliedes eine Genehmigung erhalten. Der Antrag ist formlos, unter Angabe des Namens, des Ausbildungsstandes, Anzahl der Tauchgänge und des beabsichtigten Tauchdatums, per Email oder schriftlich vor dem Tauchgang an den Seewart und an die 2. Vorsitzende zu richten. Der Antrag muss spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Tauchgang vorliegen. Die Genehmigung gilt für bis zu zwei Gäste je Mitglied als stillschweigend erteilt, sofern keine anderweitige Entscheidung bekannt gegeben wird.

(3) Tauchgruppen mit mehr als zwei Gästen je Mitglied bedürfen der schriftlichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

(4) Die Gastregelung soll Interessenten vor Eintritt in den DUC Düsseldorf e. V. einen Einblick in das Gelände und das Gewässer ermöglichen. Des Weiteren soll die Regelung den Mitgliedern die Möglichkeit geben, in Einzelfällen mit Gästen gemeinsame Tauchgänge zu unternehmen. Eine regelmäßige Nutzung des Geländes durch Gasttaucher ist nicht vorgesehen. Eine regelmäßige Nutzung wird angenommen bei mehr als drei Tauchgängen pro Jahr und Gast. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

(5) Die Tauchgenehmigung kann im Einzelfall zeitweise oder unbefristet durch den Vorstand entzogen werden, sofern schwerwiegende Gründe einen Entzug rechtfertigen. Mitgliedern des DUC Düsseldorf e. V. kann die Tauchgenehmigung nur mit Beschluss des Ehrenrates unbefristet entzogen werden.

(6) Bei Gästen kann ein Entgelt für die Tauchgenehmigung erhoben werden. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Beitrags- und Finanzordnung.

§ 4 Tauchbetrieb

(1) Für die Planung und Durchführung der Tauchgänge gelten die Bestimmungen und Empfehlungen des Verbandes Deutscher Sporttaucher (VDST). Jeder Taucher ist verpflichtet, sich vor einem Tauchgang mit dem ausgehängten Notfallplan (Anhang I) und den vorhandenen Rettungsmitteln vertraut zu machen.

(2) Der See darf nur über die dafür vorgesehenen Einstiege betreten und verlassen werden. Es darf nur in den nach Anhang II ausgewiesenen Seebereichen getaucht werden. Für einen Tauchgang sind mindestens zwei Taucher erforderlich, Einzeltauchgänge sind unzulässig.

(3) Es dürfen nur Tauchgeräte verwendet werden, deren Bauart den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften entsprechen und die mit einem gültigen Prüfstempel einer autorisierten technischen Prüfstelle versehen sind. Die Verwendung von motorbetriebenen Vortriebshilfen (sog. Scooter) ist grundsätzlich über und unter Wasser untersagt. Ausnahmen werden, im Rahmen von vorab bekannt gemachten Vereinsveranstaltungen, vom Vorstand zugelassen.

(4) Tauchern die nicht im Besitz eines Befähigungsnachweises nach § 2 Abs. 2 sind, ist das Tauchen nur zu Ausbildungszwecken und ausschließlich in Begleitung eines Tauchlehrers oder Trainers des DUC Düsseldorf e. V. gestattet.

(5) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist das Tauchen in Begleitung eines Erwachsenen gestattet, sofern die Richtlinien des VDST durch das Kind und die erwachsene Begleitperson erfüllt sind. Dabei ist insbesondere die vom VDST vorgegebene maximal zulässige Tauchtiefe und Tauchzeit zwingend einzuhalten.

(6) Der gesamte Tauchbetrieb ist so zu gestalten, dass niemand mehr als den Umständen entsprechend gestört, belästigt oder behindert wird.

§ 5 Nutzung des Geländes und der Einrichtungen

(1) Jeder ist verpflichtet das Gelände und die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

(2) Das Gelände darf nur über den dafür vorgesehenen Zufahrtsweg befahren werden. Jedes Mitglied des DUC Düsseldorf e. V. hat das Recht, gegen Entgelt einen Schließtransponder zu erwerben, der den ungehinderten Zugang zum Gelände ermöglicht. Der Transponder darf nicht an unbefugte Dritte ausgehändigt werden.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den im Anhang I näher bezeichneten Parkflächen abgestellt werden.

(4) Die Entzündung offener Feuer ist untersagt.

§ 6 Umweltschutz

(1) Sofern an der Wasseroberfläche geschwommen wird, ist an Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien ein Mindestabstand von 15 Metern einzuhalten, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen und diese zu gefährden.

(2) Jegliche Lärmemission, wie z.B. laute Musik und laute Unterhaltungen, sind zu unterlassen. Der Betrieb von Pressluftkompressoren ist untersagt.

(3) Abfälle müssen in Behältern gesammelt werden und sind beim Verlassen des Geländes mitzunehmen.

(4) Das Befahren des Geländes ist nur auf den befestigten Flächen gestattet und auf das Nötigste zu beschränken.

5) Sollten Betriebsmittel aus Kraftfahrzeugen auslaufen, ist unverzüglich die Feuerwehr zu informieren.

§ 7 Haftungsausschluss

Das Betreten des Geländes sowie die Nutzung der Einrichtungen und die eigenständige Durchführung der Tauchgänge geschehen auf eigene Gefahr.

§ 8 Hausrecht

(1) Der geschäftsführende Vorstand und der Seebeauftragte üben das Hausrecht aus. Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Seebeauftragten sind unverzügliche Folge zu leisten. Das Hausrecht kann zeitweise oder unbefristet an jedes Mitglied des DUC Düsseldorf e. V. übertragen werden.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung können Mitglieder und Gäste zeitweise oder unbefristet des Geländes verwiesen werden. Mitgliedern kann der Zutritt nur mit Beschluss des Ehrenrates unbefristet untersagt werden.

(3) Unbefugte Personen sind des Geländes zu verweisen. Sofern die Situation es zulässt, sollten zuvor die Personalien festgestellt oder Hinweise die auf die Identität schließen lassen, wie beispielsweise KFZ-Kennzeichen, aufgenommen und dem Vorstand mitgeteilt werden. Sollten unbefugte Personen nicht freiwillig das Gelände verlassen, muss die Polizei um Mithilfe gebeten werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. April 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 15.03.2021

Der Vorstand